

1.10.20

[REDACTED] M

[REDACTED] Bielefeld

Wahlteam
Wahlleiter Dr. Witthaus
Herforder Str. 76
33576 Bielefeld

Wahlbeschwerde - Briefwahl

Sehr geehrter Wahlleiter Dr. Witthaus,

bei der Kommunalwahl 2020 in Bielefeld hatte etwa jeder vierte Wahlberechtigte Briefwahl beantragt. Bei der Wahlbeteiligung von 56 % wurde demnach etwa jede zweite Stimme per Briefwahl abgegeben, das Gros davon postalisch. Details zur Briefwahl sind gegenwärtig bei der Stadt offenbar nicht einsehbar. Wahlen sind ein Grundrecht und ein Hoheitsakt, den das Grundgesetz in Art. 1, 3, 20 II, 28 I GG erläutert, die Briefwahl auch in Art. 87 fGG:

Art. 1 GG: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 3 GG: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (3) Niemand darf wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 20 II GG: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Art. 28 I Satz 2 GG: In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht.

Art. 87 f II Satz 2 GG: Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

Wahlen stehen auf einer Stufe mit den besonderen Organen des Staates und werden wie diese vom Volke ausgeübt, als dessen vorderste Hoheitsaufgabe. Das gilt auch der Briefwahl. "Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt", also durch eine Bundespost, so verlangt es das Grundgesetz.

Soweit die Zustellungsgesetze auf Post-Dienstleister verweisen, kann sich dies folglich nur auf nichthoheitliche Aufgaben beziehen, auf Mitteilungen ohne Rechtswirkung. Ohnehin ist dort nur die Zustellung des Staates an den Bürger geregelt, aber nicht umgekehrt die des Bürgers an den Staat, sodass sich zur Stimmgabe durch Briefwahl hieraus nichts ableiten lässt. Bei der Briefwahl ist der Rückgriff auf staatliche Bundespost schon deshalb notwendig, um dem Grundsatz der "unmittelbaren" Wahl zu genügen. Durchlaufen Wahlbriefe die Hände privater Dritter, erfolgt Stimmabgabe nicht mehr unmittelbar.

Die Bundespost wurde willkürlich beseitigt und konnte darum die Briefwahl zur hiesigen Kommunalwahl nicht durchführen. Private Postbetriebe aber werden von Ausländern geleitet, oder befinden sich in Besitz der zu wählenden Parteien, und können daher nicht die notwendige Neutralität gewährleisten. Die Deutsche Post AG, in der Wahlbenachrichtigung ausdrücklich genannt, wird von Ausländern geleitet, wie den Briten Ken Allen und John Pearson, dem Niederländer Oscar de Bok, oder dem US-Amerikaner Lawrence Rosen. Als Aktiengesellschaft befinden sich auch Firmenanteile in ausländischem Besitz. So entscheiden letztlich Ausländer, ob Wahlbriefe zugestellt werden oder nicht. Die von der Stadt Bielefeld meistgenutzte Citipost befindet sich dagegen in Besitz der SPD als Hauptanteilseigner. So hat es die SPD in der Hand, Wahlbriefe aus ihr mißliebigen Bezirken nicht oder erst verspätet zuzustellen, und darüber die Wahl zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Diese beiden Beispiele verdeutlichen, warum es auch tatsächlich notwendig ist, hoheitliche Aufgaben im Bereich des Postwesens durch staatlichen Bundespost auszuüben. Art. 87 f II GG gibt hierzu nicht die Option, sondern die verbindliche Verpflichtung. Hoheitliche Aufgaben wie etwa Durchführung der Briefwahl müssen durch bundeseigene Verwaltung ausgeführt werden.

"War der Gesetzgeber nach alledem nicht gehindert, sich für die Einführung der Briefwahl in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu entscheiden, weil ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen, so enthebt ihn dies nicht der Verpflichtung, auch künftig für eine bestmögliche Sicherung und Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze zu sorgen.", BVerfGE 59, 119.

Die "bestmögliche Sicherung und Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze" beruht laut Art. 87 f II Satz 2 GG auf Durchführung der Briefwahl in "bundeseigener Verwaltung", also durch eine Bundespost. Das Landeszustellungsgesetz steht in den Grenzen dessen, und erklärt sich auch nicht zur Briefwahl. Diese wurde nicht durch die grundgesetzlich vorgesehene Bundespost durchgeführt und erfolgte daher verfassungswidrig. Da die "Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat) .. miteinander verschränkt sind und sich gegenseitig bedingen", BVerfGE 144, 20, Rn 556, hat die willkürlich durch private Dienstleister durchgeführte Wahl mein unverletzliches und unveräußerliches Menschenrecht auf Wahrung der Menschenwürde durch wahrhafte Demokratie aus Art. 1 I, II, 3 I, III, 20 II, 28 I GG mit Art. 87 f GG verletzt. Die postalische Briefwahl wurde durch private Dritte durchgeführt und war damit nicht unmittelbar, und die Wahlen insgesamt nicht gleich. Weit über 1/3 der abgegebenen Stimmen dürfte damit ungültig sein, weshalb ich bitte die Wahl entsprechend §§ 40, 42 Kommunalwahlgesetz wiederholen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Wahlbenachrichtigung

für die Wahl

- des / der Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin
 - zur Vertretung der Stadt Bielefeld
 - zur Bezirksvertretung
- am Sonntag, dem 13. September 2020,
von 8:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Bielefeld, Wahlteam • Herforder Str. 76 • 33602 Bielefeld

P

01 42 02 55 80 05 200F 0495
DV 08.20 0,80 Deutsche Post



PREMIUMADDRESS



0061513

Herrn

zur evtl. Stichwahl des / der

Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin

Evtl. Stichwahlen finden am Sonntag, dem

27. September 2020 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Stimmbezirk / Wählerverz.-Nr.:

004.4 /

Ihr Wahlraum:

Volkeningschule

Petristr. 48

33609 Bielefeld

barrierefrei

Auskünfte zu barrierefreien Wahllokalen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0521/51-0

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0231/ 55 75 90-0

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie vom Wahlteam unter der Telefonnummer: 0521/51-5960

Sehr geehrter Herr M

Sie sind für die aufgeführten Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen, sofern Sie nicht vor dem Wahltag umziehen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis – Unionsbürger/innen: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass mit. Aus Gründen des Infektionsschutzes bringen Sie für die Kennzeichnung der Stimmzettel bitte möglichst Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Außerdem tragen Sie bitte einen Mund-Nasen-Schutz. Bitte beachten Sie die ggf. aktuellen Änderungen in der Coronaschutzverordnung.

Sie dürfen auch bei Verlust dieser Wahlbenachrichtigung wählen. Diese Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks wählen möchten, benötigen Sie einen Wahlschein. Diesen Wahlschein erhalten Sie nur auf Antrag; für die Antragstellung können Sie folgende Möglichkeiten nutzen:

- **Wahlscheinantrag auf der Rückseite:** Bitte ausfüllen und per Mail, Fax oder in einem frankierten Umschlag übersenden.
- **Mündlich (jedoch nicht telefonisch):** ab dem 24. August 2020 im Wahlteam, Wilhelmstr. 3 (ehemalige Stadtbibliothek, zuletzt genutzt von der „WissensWerkStadt“).
Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch, Freitag 8 - 15 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr.
Außerdem ab dem 24. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Bezirksämtern Brackwede, Jöllenbeck, Sennestadt und Senne sowie in Heepen in der Turnhalle der ehemaligen Tieplatzschule (nicht barrierefrei), Altenhagener Str. 8a.
- **Elektronisch, d.h. im Internet** unter www.bielefeld.de oder über den nebenstehenden QR-Code.

Falls Sie den Antrag formlos schriftlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail (wahlschein@bielefeld.de) stellen, müssen Sie folgende Angaben zu Ihrer Person machen: Familienname, Vorname/n, Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort); bitte geben Sie auch die oben genannten Daten zu Stimmbezirk und Wählerverzeichnis-Nr. an.

Wahlscheinanträge müssen bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr, im Falle einer Stichwahl bis zum 25. September 2020, 18:00 Uhr, im Wahlteam vorliegen. Reichen Sie Ihren Antrag jedoch bitte frühzeitig ein, insbesondere bei geplanten Reisen und sonstiger Abwesenheit. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung werden Wahlscheinanträge noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, entgegengenommen, jedoch ausschließlich in der Wahlteamzentrale, Herforder Str. 76, 3. Etage.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden per Post übersandt oder überbracht. Sie können diese Unterlagen auch persönlich in oben genannten Dienststellen abholen. Dort können Sie bereits vor dem Wahltag wählen. Wer für eine/n andere/n Wahlberechtigte/n Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder abholt, muss hierfür eine schriftliche Vollmacht dieser/dieses Wahlberechtigten vorlegen.

Die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln müssen spätestens am 13. September 2020, 16:00 Uhr, im Falle einer Stichwahl bis zum 27. September 2020, 16:00 Uhr, beim Wahlteam der Stadt Bielefeld vorliegen. Beachten Sie in der letzten Woche vor der Wahl bitte die Postlaufzeiten. Sie können die Wahlbriefe auch direkt in die Hausbriefkästen am Neuen Rathaus, an den Bezirksämtern Brackwede, Heepen, Jöllenbeck, Sennestadt und Senne sowie am Eingang des Gebäudes Herforder Str. 76 (Wahlteam) einwerfen. Diese Hausbriefkästen – nicht aber die der Deutschen Post AG – werden am 13. September 2020, 16:00 Uhr, im Falle einer Stichwahl am 27. September 2020, 16:00 Uhr, letztmalig geleert.